

Willrock

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium für Verkehrswesen
Stellvertreter des Ministers

Richtlinie

über die Anforderungen für fliegendes
Personal (Cockpitpersonal) des Verkehrsfluges
der INTERFLUG

vom 1. November 1980

Diese Richtlinie gilt für das fliegende Personal (Cockpitpersonal) der INTERFLUG.

Ihre Anerkennung ist zugleich Voraussetzung für die Bewerbung um eine Tätigkeit im Cockpitpersonal der INTERFLUG!

1. Allgemeines

Die zivile Luftfahrt in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre weitere planmäßige Entwicklung stellen hohe Anforderungen an das Luftfahrtpersonal.

Die spezifischen Besonderheiten in der zivilen Luftfahrt, insbesondere die Tätigkeit des Cockpitpersonals, bedingen die Notwendigkeit der Festlegung von wissenschaftlich begründeten, politisch-moralischen, fachlichen und psycho-physiologischen Anforderungen.

Auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL.I Nr. 18 S.185) § 80 Abs. (2) werden im folgenden die Anforderungen an das fliegende Personal des Verkehrsfluges der INTERFLUG bestimmt. Sie bilden in Verbindung mit den gültigen Rechtsvorschriften der zivilen Luftfahrt eine der Grundlagen für die Bewerbung zum fliegenden Personal und für die Ausübung einer fliegerischen Tätigkeit an Bord eines Luftfahrzeuges.

Nur wer diesen Anforderungen entspricht bzw. seine Tätigkeit und Verhaltensweisen unter Beweis stellt, kann Angehöriger des fliegenden Personals sein.

2. Bewerbung zum fliegenden Personal

Der Bewerber muß:

- Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sein;

- über ein hohes Staatsbewußtsein verfügen, seine aktive Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben unter Beweis stellen und sich durch Treue zum sozialistischen Vaterland auszeichnen;
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus besitzen;
- sich durch Prinzipienfestigkeit, Willens- und Charakterstärke auszeichnen;
- über ein hohes Konzentrations- und Reaktionsvermögen sowie über eine gute Auffassungsgabe verfügen;
- in seiner Person Voraussetzungen zur Entwicklung eines sozialistischen Leiters beinhalten (besonders zutreffend für Luftfahrzeugführer);
- den Besuch und den erforderlichen Abschluß (Abitur) einer erweiterten Oberschule mit guten Leistungen in den gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen und eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben bzw. Abschluß einer Berufsausbildung mit Abitur;
- für die Tätigkeit als Luftfahrzeugführer den Besuch der Offiziershochschule der LSK/LV mit dem Hochschulabschluß Flugzeugführer-Ingenieur nachweisen;
- für Besatzungsfunktionen, wie Flugnavigator, Bordingenieur, den Grundwehrdienst in der NVA abgeleistet haben und über eine Fach- oder Hochschulausbildung in einer technischen Disziplin verfügen;
- den medizinischen Normen für fliegendes Personal der zivilen Luftfahrt, nach der Dienstvorschrift für die Ermittlung von Tauglichkeit und Eignung für die Beschäftigten im Verkehrswesen - Zivile Luftfahrt - (TAUVO-L) entsprechen.

3. Die Zugehörigkeit zum fliegenden Personal

3.1. Politisch-moralische Anforderungen

- Fundierte Kenntnisse des Marxismus-Leninismus;
- Festen Klassenstandpunkt und parteiliches Auftreten;
- Treue zum sozialistischen Vaterland, Patriotismus und Bereitschaft zur Verteidigung der Errungenschaften der DDR;
- Internationalismus und Solidarität, feste Freundschaft zur Sowjetunion;
- Bereitschaft zur politischen Weiterbildung - Besuch von Partei- und Gewerkschaftsschulen;
- Durchsetzung der sozialistischen Demokratie und bewußtes Einhalten der Gesetzmäßigkeit;
- hohes geistig-kulturelles Niveau;
- aktive Mitarbeit in gesellschaftlichen Funktionen am Arbeitsort sowie im Wohngebiet;
- repräsentatives Auftreten im In- und Ausland.

3.2. Spezifisch-fachliche Anforderungen

- Bewußte Disziplin und Liebe zum Beruf;
- Aneignung hoher theoretischer und praktischer Fertigkeiten in der Flugzeugführung bzw. Bedienung, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen der zivilen Luftfahrt, fachspezifischer Technologien, Programme und anderen Festlegungen der INTERFLUG;
- Ablegung der Sprachkundigenprüfung I in russisch und englisch als Mindestforderung;

- Bereitschaft zur permanenten selbständigen politischen und fachlichen Qualifikation, zur Teilnahme an staatlich oder betrieblich angewiesenen Qualifikationserhaltungs- und Qualifikationserweiterungsmaßnahmen, zur Umschulung auf einen anderen Flugzeugtyp und zur Unterziehung aller staatlich oder betrieblich festgelegten Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen;
- Aneignung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten in der Organisation der fliegerischen Arbeit, des Luftverkehrsprozesses und bei Luftfahrzeugführern in der Leitung eines Kollektivs;
- Entschlossenheit, Durchsetzungsvermögen, Konsequenz, eine vertretbare Risikobereitschaft, Aktivität und Einsatzbereitschaft in Ausübung der Tätigkeit;
- Ein klares fliegerisches Urteils- und Entscheidungsvermögen;
- Flugpädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten (besonders bei Luftfahrzeugführern);
- Vorbildwirkung und Ausstrahlung von Autorität auf andere Mitarbeiter;
- Eine hohe Zuverlässigkeit und selbstlosen Einsatz in besonderen Fällen;
- Eine gute physische und psychische Kondition für die Durchführung der fliegerischen Tätigkeit nachweisen.

3.3. Spezifisch-betriebliche Anforderungen

- Einverständnis mit dem vom Betrieb vorgegebenen Arbeitsplatz (Einsatzort);
- Einverständnis mit dem vom Betrieb festgelegten Einsatz auf einen bestimmten Flugzeugtyp;

- Bereitschaft zur Durchführung der Flugeinsätze mit einem ständigen Wechsel des zeitlichen Ablaufs und dadurch bedingt
 - . mit wechselnden Flug-, Arbeits-, Ruhe- und Freizeiten;
 - . in unterschiedlichen Zeit- und Klimazonen;
 - . bei unterschiedlichen Tageszeiten;
 - . unter wechselnden Umwelt- und Hygienebedingungen;
- Bereitschaft zur Erfüllung von außerplanmäßig angewiesenen Flugeinsätzen;
- Bereitschaft zur Erfüllung der Pflichten einer Reservebesatzung;
- Bei Erfordernis, Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges zum Dienstantritt, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen;
- Zurverfügungstellung privater Telefonschlüsse zur Führung von Dienstgesprächen, den Flugeinsatz betreffend;
- Bereitschaft zur Installation eines Dienstelefon;
- Einverständnis mit arbeitsbedingter Verlagerung von Freizeit für arbeitsfreie Wochenenden;
- Einverständnis mit verminderter Urlaubs- und Freizeitgewährung in den Saisonmonaten;
- Einhaltung und Ausnutzung der zulässigen Arbeits- und Flugzeiten sowie Pflichtruhezeiten entsprechend den Forderungen der Flugbetriebsvorschrift;
- Nach Durchführung der Flugeinsätze den Betrieb über die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben oder vorhandener Mängel Bericht zu erstatten und sich über den weiteren Einsatz zu informieren;

- Bereitschaft zur Übernahme von betrieblich notwendigen bodenständigen Arbeiten zur Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit bei Nichteinsatz in fliegerischer Tätigkeit;
- Unverzüglich Information des Betriebes bei Erkrankungen;
- Einhaltung der Uniformordnung und Gewährleistung des zur Uniform passenden äußeren Erscheinungsbildes;
- Einhaltung eines gepflegten Haar- und Bartschnittes.

3.4. Konditionierung, Sport und medizinische Anforderungen

- Führung einer gesunden Lebensweise zur Erhaltung der gesundheitlichen Tauglichkeit für das fliegende Personal, entsprechend den Forderungen der Erlaubnisordnung;
- Durchführung aller Maßnahmen, die durch den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens, Direktion Zivile Luftfahrt, angewiesen werden und der Förderung des physischen und psychischen Leistungsvermögen, der Gesunderhaltung und der Flugtauglichkeit dienen;
- Durchführung von Dienst- und Freizeitsport;
- Teilnahme an den vom Betrieb festgelegten Konditionslehrgängen;
- Vor Antritt des Fluges, soweit dafür die örtlichen Möglichkeiten gegeben sind, sich der medizinischen Vorstartkontrolle zu unterziehen und Flüge nicht unter dem Einfluß bzw. der Nachwirkung von Alkohol, Narkotika oder die Flugtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten anzutreten bzw. durchzuführen.

4. Bewerber oder Angehörige des fliegenden Personals, die nicht bereit sind, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, können eine fliegerische Tätigkeit nicht ausüben.
5. Diese Richtlinie tritt am 1. November 1980 in Kraft und ist allen Bewerbern und Angehörigen des fliegenden Personals des Verkehrsfluges der INTERPLUG zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 30.09.1980



Dr. Henkes
Generalmajor